Tanja Gysi
Psychologin FSP
Fachpsychologin für
Rechtspsychologie und
Psychotherapie
Z.I. In Riaux 11
1726 Farvagny

Service de l'exécution des sanctions pénales
et de la probation (SESPP)
A l'attention de Mme Gwendoline Noth
Route d'Englisberg 3
1763 Granges-Paccot

Farvagny, 08.11.2026

Sonja Grossrieder, geboren am 21.05.1991

Kriminologische Beurteilung

1. Strafrechtliche Situation

Die vorliegende kriminologische Beurteilung wurde im Auftrag des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe des Kantons Freiburg erstellt. Sie stützt sich auf die zur Verfügung gestellten Akten sowie auf ein Explorationsgespräch mit der Betroffenen am 02.11.2026. Im Zentrum stehen die für die Einschätzung des Rückfallrisikos relevanten Aspekte sowie die daraus abzuleitenden weiteren Interventionsschwerpunkte.

Mit Urteil des Kantonsgerichts Freiburg vom 19.01.2024 wurde die Betroffene wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern, teilweise in gemeinsamer Begehung, mehrfacher sexueller Nötigung, teilweise in gemeinsamer Begehung, sowie mehrfacher Pornografie zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von vier Jahren unter Anrechnung von 30 Tagen Untersuchungshaft verurteilt. Gleichzeitig wurde eine ambulante Behandlung gemäss Art. 63 StGB angeordnet. Zudem wurde ihr lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit untersagt, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst.

Der Verurteilung liegen wiederholte sexuelle Handlungen zum Nachteil der damals minderjährigen Stieftochter Jelena zugrunde, die sich zwischen 2015 und 2017 über einen längeren Zeitraum erstreckten. Die Betroffene nahm sowohl allein als auch teilweise gemeinsam mit ihrem damaligen Ehemann sexuelle Handlungen an beziehungsweise mit dem Mädchen vor. Dazu gehörten insbesondere intime Berührungen, der Einsatz von Sexspielzeug, digitale Penetrationen sowie die Einbeziehung des Mädchens in sexuelle Handlungen mit dem damaligen Ehemann. Zudem machte die Betroffene ihr pornografische Inhalte zugänglich. Das Gericht hielt fest, dass sie dabei nicht lediglich eine passive oder vom Ehemann gesteuerte Rolle eingenommen hatte. Vielmehr stand sie am Beginn der sexuellen Übergriffe und übernahm auch später die Initiative für weitere Handlungen.

Daneben wurde die Betroffene wegen einer zwischen Juni 2012 und August 2013 begangenen sexuellen Handlung an einem damals 11- bis 12-jährigen Jungen verurteilt. Sie hatte eingeräumt, den Jungen sexuell berührt und bis zum Samenerguss masturbiert zu haben. Ihr damaliger Ehemann war bei dieser Handlung nicht anwesend.

Die gegen das kantonsgerichtliche Urteil erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 27.02.2025 im Wesentlichen abgewiesen. Gemäss Strafregisterauszug vom 20.07.2026 sind neben der vorliegenden Verurteilung keine weiteren Urteile eingetragen.

Für die vorliegende Beurteilung liegt das psychiatrische Gutachten von Dr. med. L. Hiersemenzel vom 11.05.2020 sowie dessen Ergänzungsbericht vom 22.07.2020 vor. Diagnostiziert wurden bei der Betroffenen eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit vor allem abhängigen und unreifen Anteilen (ICD-10 F61), eine Pädophilie (ICD-10 F65.4), eine Agoraphobie mit Panikstörung (ICD-10 F40.01) sowie eine Abhängigkeitsstörung durch Hypnotika (ICD-10 F13). Der Angststörung und der Hypnotikaabhängigkeit wurde hinsichtlich des Tatgeschehens und der Legalprognose keine unmittelbare forensische Bedeutung zugeschrieben.

Die Persönlichkeitsproblematik wurde insbesondere durch ausgeprägte abhängige, unreife und kindlich-naive Anteile, eine Selbstwertproblematik, erhebliche Verlustängste, eingeschränkte Selbstständigkeit sowie unzureichende Problemlöse- und Strukturierungsfähigkeiten charakterisiert. Weiter beschrieb der Gutachter ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Anerkennung. Gleichzeitig hielt er fest, dass die Betroffene nicht generell unfähig gewesen sei, eigene Entscheidungen zu treffen.

Im Bereich der Sexualität beschrieb der Gutachter eine unreife, stark stimulations- und genitalbezogene Sexualität sowie ein ausgeprägtes Bedürfnis, begehrt zu werden und im Mittelpunkt zu stehen. Auffällig sei zudem eine besondere Zuwendung zu deutlich jüngeren Mädchen gewesen. Im Kontakt mit der Stieftochter habe die Betroffene eine Beziehung auf der Ebene einer «besten Freundin» erlebt, wobei der tatsächliche Alters- und Entwicklungsunterschied subjektiv an Bedeutung verloren habe. Die wiederholte Einbeziehung von Kindern in sexuelle Handlungen wurde als Ausleben auf Kinder gerichteter sexueller Impulse gewertet. Der Gutachter diagnostizierte eine Pädophilie im Sinne einer nicht ausschliesslichen pädophilen Nebenströmung.

Im Ergänzungsbericht vom 22.07.2020 hielt der Gutachter ausdrücklich an dieser Diagnose fest. Die von der Betroffenen geschilderte Abhängigkeit vom damaligen Ehemann wurde als relevanter Faktor berücksichtigt, vermochte die Delinquenz jedoch nicht hinreichend zu erklären. Von Bedeutung war insbesondere, dass sie auch unabhängig von ihm sexuelle Handlungen an einem weiteren minderjährigen Opfer vorgenommen hatte und bei den späteren Delikten eigene Initiative zeigte. Die Schuldfähigkeit wurde aufgrund des Zusammenwirkens der Persönlichkeitsstörung und der sexuellen Präferenzstörung als leicht vermindert beurteilt.

Für die damalige Legalprognose wurde bewusst auf statistische sexualdeliktspezifische Prognoseinstrumente verzichtet. Die Einschätzung erfolgte anhand der allgemeinen Kriterien der Dittmann-Liste sowie einer klinisch-individualprognostischen Gesamtbeurteilung. Als prognostisch belastend wurden insbesondere die zwei bekannten minderjährigen Opfer, die länger dauernde Deliktserie gegenüber der Stieftochter, die kombinierte Persönlichkeitsstörung sowie die pädophile sexuelle Devianz beurteilt. Günstig wurden die fehlende frühere Delinquenz, vorhandene Veränderungsmotivation, Therapieoffenheit sowie erste Schritte hin zu mehr Selbstständigkeit gewertet. Der Gutachter ging langfristig von einer mittelgradig erhöhten einschlägigen Rückfallgefahr aus.

Als therapeutische Schwerpunkte wurden eine längerfristige psychotherapeutische Behandlung, die Förderung der persönlichen Nachreifung und Selbstständigkeit sowie eine Verbesserung der Abgrenzungsfähigkeit gegenüber dominanten Beziehungspartnern empfohlen. Eine ambulante therapeutische Massnahme gemäss Art. 63 StGB wurde als geeignete Intervention zur Verbesserung der Legalprognose beurteilt.

Die Betroffene befindet sich seit dem 16.02.2026 in der Justizvollzugsanstalt Hindelbank. Das Strafende fällt auf den 02.01.2030, der Zweidrittteltermin auf den 02.09.2028. Gemäss Vollzugsplan vom 09.07.2026 verläuft der bisherige Vollzug insgesamt stabil. Disziplinarsanktionen sind den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Seit dem 09.03.2026 arbeitet die Betroffene während sieben Stunden täglich im Bereich Konfektion, Logistik und Textilverarbeitung. Ihre Arbeitsleistung wird sowohl qualitativ als auch quantitativ positiv beurteilt. Nach anfänglichen Schwierigkeiten bei der Integration in die Arbeitsgruppe habe sie sich dort mittlerweile gut eingelebt. Auch im Zusammenleben mit den Miteingewiesenen wird ihr Verhalten als freundlich und respektvoll beschrieben. Gleichzeitig fällt eine deutliche Orientierung an anderen Personen auf. Teilweise bekundet sie Mühe, sich von Gerüchten oder Äusserungen anderer abzugrenzen, für sich einzustehen und eine eigene Meinung klar zu vertreten.

Die psychotherapeutische Betreuung erfolgt durch das Universitäre Psychiatrische Zentrum Bern. Die Betroffene nimmt regelmässig und zuverlässig an den Sitzungen teil und wird als therapiemotiviert, kooperativ und bereit beschrieben, sich mit belastenden und deliktrelevanten Themen auseinanderzusetzen. Bislang wurden insbesondere die Beziehungsgestaltung, abhängige Persönlichkeitsanteile, emotionale Unreife, Sexualität sowie erste deliktorientierte Themen bearbeitet. Im Rahmen der Deliktarbeit wurden unter anderem die Lebenssituation zum Tatzeitpunkt, Bedürfnisse nach Nähe und Zugehörigkeit sowie deliktrelevante kognitive Verzerrungen thematisiert.

Aufgrund der Anlassdelikte bestehen im Vollzug besondere Einschränkungen hinsichtlich des Kontakts zu Kindern. Der Betroffenen ist derzeit untersagt, die Wohngruppe Mutter und Kind zu besuchen sowie auf dem Areal Kontakt zu Kindern von Miteingewiesenen aufzunehmen. Gleichzeitig pflegt sie regelmässigen Kontakt zu ihren eigenen Kindern, ihrem Partner und weiteren Bezugspersonen. Ihr erklärtes Ziel besteht darin, nach der Haft ihre Kinder wieder bei sich zu haben.

2. Explorationsverhalten

Die zum Explorationszeitpunkt 35-jährige Betroffene erschien pünktlich zum Gespräch. Ihr äusseres Erscheinungsbild war sehr gepflegt; sie war auffallend formell und sorgfältig gekleidet. Insgesamt entstand der Eindruck, dass ihr ein angemessenes und positives Auftreten in der Untersuchungssituation wichtig war.

Die Betroffene wirkte wach, präsent und aufmerksam. Im Kontakt zeigte sie sich freundlich, zugewandt, offen und kooperativ. Der Blickkontakt war unauffällig. Auch bei kritischen Nachfragen blieb sie zugänglich und zeigte keine erkennbare Verweigerungs- oder ausgeprägte Abwehrhaltung. Im Gespräch trat neben emotional verletzlichen Anteilen auch eine durchaus selbstsichere Seite hervor.

Auffällig war, dass sie komplexere deliktbezogene Fragestellungen teilweise nur eingeschränkt erfasste beziehungsweise wenig differenziert beantworten konnte. Auf die Frage nach ihrer Erklärung für die Delikte verwies sie zunächst auf die Notwendigkeit, sich besser abzugrenzen, konnte darüber hinaus jedoch nur wenig ausführen. Auch hinsichtlich der konkreten Auswirkungen auf die Opfer sowie der individuellen Rückfallprävention blieben ihre Antworten allgemein und wenig vertieft.

Bei der Thematisierung der Sexualdelikte reagierte die Betroffene wiederholt mit Weinen und wirkte deutlich emotional belastet. Ausserhalb der Deliktthematik zeigte sie sich affektiv stabil. Trotz der erkennbaren Belastung blieb sie ansprechbar und konnte das Gespräch ohne Abbruch fortsetzen.

3. Anamnestische Angaben

Die nachfolgenden anamnestischen Angaben beruhen auf dem psychiatrischen Gutachten von Dr. med. L. Hiersemenzel vom 11.05.2020, den vorliegenden Vollzugsunterlagen sowie den im Explorationsgespräch vom 02.11.2026 erhobenen Angaben der Betroffenen.

Die Betroffene wuchs als jüngstes von vier Kindern mit einer rund zwei Jahre älteren Schwester und zwei Brüdern auf. Die familiäre Situation war durch verschiedene Belastungen geprägt. Die Mutter litt über viele Jahre an einer schweren Krebserkrankung und ist zwischenzeitlich verstorben. Beim Vater bestand eine Alkoholproblematik. Nach Angaben der Betroffenen gehörte die Familie den Zeugen Jehovas an; die Erziehung habe sie als streng erlebt. Der Vater sei später aus der Glaubensgemeinschaft ausgetreten. Zu ihren Geschwistern besteht nach ihren Angaben weiterhin telefonischer Kontakt. Bei der älteren Schwester bestünden erhebliche psychische Probleme; sie lebe zurückgezogen und werde durch eine Beiständin unterstützt.

Bereits im frühen Kindesalter wurde die Betroffene wiederholt bei derselben Pflegefamilie untergebracht und wechselte in den folgenden Jahren mehrfach zwischen dem Elternhaus und der Pflegefamilie. Zu den Pflegeeltern und deren Töchtern bestand auch im Erwachsenenalter weiterhin ein enger Kontakt. Im psychiatrischen Gutachten wurde diese wechselhafte frühe Betreuungssituation als möglicher Hintergrund für die später ausgeprägten Bedürfnisse nach Sicherheit, Bindung und Zugehörigkeit diskutiert.

Die obligatorische Schulzeit absolvierte die Betroffene in Düdingen. Die schulischen Leistungen waren zunächst gut, verschlechterten sich jedoch im Verlauf; die dritte Klasse musste sie wiederholen.

Später berichtete sie über Mobbingerfahrungen und zeitweise Schulangst. Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit besuchte sie ein 10. Schuljahr. Anschliessend begann sie eine Lehre als Coiffeuse, die sie nach ungefähr eineinhalb Jahren aufgrund einer Allergie abbrach. Hinweise auf delinquentes Verhalten während Kindheit oder Jugend ergeben sich aus den vorliegenden Angaben nicht.

Den späteren Ehemann lernte die Betroffene bereits im späten Jugendalter im Umfeld der Zeugen Jehovas kennen und heiratete ihn kurze Zeit später. Er war rund 18 bis 19 Jahre älter als sie. Beruflich war sie später als Bürogehilfin in seinem Unternehmen tätig. Aus der Ehe gingen zwei Töchter hervor, die 2014 und 2017 geboren wurden.

Im weiteren Verlauf entwickelte sich eine ausgeprägte partnerschaftliche Abhängigkeitskonstellation. Der Ehemann übernahm wesentliche finanzielle und organisatorische Bereiche der gemeinsamen Lebensführung. Die Betroffene berichtete zudem über körperliche Gewalt sowie eine zunehmende sexuelle Einflussnahme durch ihn. Nach ihren Angaben habe er unter anderem gewünscht, dass sie sexuelle Kontakte mit anderen Männern habe, während er zuschaue. Im weiteren Verlauf kam es zu Gruppensex, Prostitution und weiteren, teilweise von ihr als erheblich grenzüberschreitend erlebten sexuellen Praktiken und Forderungen. In dieser Zeit nahm die Betroffene zunehmend Schlafmedikamente ein. Sie schilderte einzelne sexuelle Situationen mit mehreren Männern, an die sie sich aufgrund der Medikamenteneinnahme nur eingeschränkt erinnern könne. Trotz der erheblichen Belastungen gelang ihr über längere Zeit keine Loslösung aus der Beziehung.

Parallel dazu bestanden ausgeprägte Angstzustände und eine Panikproblematik. Im psychiatrischen Gutachten wurden insbesondere Schwierigkeiten beschrieben, alleine zu sein oder alleine Auto zu fahren. Daneben entwickelte sich ein problematischer Gebrauch von Zolpidem beziehungsweise benzodiazepinähnlichen Schlafmitteln.

Nach ihrer Verhaftung im Jahr 2019 befand sich die Betroffene in Untersuchungshaft, die sie rückblickend als psychisch sehr belastend beschrieb. Anschliessend lebte sie in einer betreuten Wohnform. Nach eigenen Angaben wurde sie dort während rund drei Jahren therapeutisch begleitet und setzte sich mit ihrer bisherigen Lebensgeschichte und den Ereignissen auseinander. Gleichzeitig habe sie schrittweise mehr Selbstständigkeit entwickelt.

In den folgenden Jahren kam es auch beruflich zu einer deutlichen Stabilisierung. Die Betroffene absolvierte nach eigenen Angaben eine einjährige Ausbildung im Pflegebereich beim Schweizerischen Roten Kreuz und arbeitete seit 2021 in verschiedenen Pflegeheimen mit älteren Menschen. Damit gelang ihr erstmals eine längerfristige berufliche Integration ausserhalb der früheren Abhängigkeit vom Ehemann.

Zeitweise lebte sie während ungefähr drei Monaten in einer eigenen Wohnung. Nach ihren Angaben habe ihr Ex-Ehemann sie dort ausfindig gemacht; anschliessend zog sie in eine Wohngemeinschaft. In dieser Zeit lernte sie ihren heutigen Partner kennen, mit dem sie seit rund vier Jahren zusammen ist. Er ist etwa zehn Jahre älter als sie. Die Betroffene beschreibt die Beziehung als deutlich anders als ihre frühere Ehe. Der Partner sei nicht dominant, unterstütze sie und habe zu einer strukturierten Lebensführung beigetragen. Sie habe innerhalb dieser Beziehung insbesondere gelernt, eigene Grenzen besser wahrzunehmen, sich mitzuteilen und sich gegenüber anderen abzugrenzen. Vor Antritt des Strafvollzugs lebten beide in einer gemeinsamen Wohnung.

Die Betroffene befindet sich seit dem 16.02.2026 in der JVA Hindelbank. Sie pflegt regelmässigen Kontakt zu ihren Kindern, ihrem Partner und weiteren Bezugspersonen. Als zentrale Zukunftsperspektiven benennt sie die Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Pflegebereich sowie den Wunsch, nach dem Strafvollzug wieder mit ihren Kindern zusammenleben zu können.

3.1. Psychotherapeutische Behandlung

Zum Zeitpunkt der psychiatrischen Begutachtung im Jahr 2020 hatte die Betroffene eine ambulante psychotherapeutische Behandlung aufgenommen. Nach vier Sitzungen beabsichtigte sie einen Therapeutenwechsel, da sie die therapeutische Passung als unzureichend erlebte. Der damalige Gutachter beurteilte sie grundsätzlich als therapiefähig und therapiemotiviert und erachtete aufgrund des Zusammenspiels zwischen Persönlichkeitsproblematik und sexueller Präferenzstörung eine längerfristige psychotherapeutische Behandlung als angezeigt.

Nach ihren aktuellen Angaben wurde die Betroffene nach der Untersuchungshaft im Rahmen des betreuten Wohnens während insgesamt rund drei Jahren therapeutisch begleitet. Inhaltlich habe sie sich insbesondere mit den damaligen Erlebnissen, ihrer psychischen Belastung und den bestehenden Angstzuständen auseinandergesetzt und versucht, das Geschehene zu verarbeiten. Inwieweit diese Behandlung bereits spezifisch deliktorientiert ausgerichtet war, lässt sich aus den vorliegenden Angaben nicht hinreichend beurteilen.

Seit ihrem Eintritt in die JVA Hindelbank im Februar 2026 erfolgt die psychotherapeutische Behandlung durch das Universitäre Psychiatrische Zentrum Bern. Gemäss Vollzugsplan nimmt die Betroffene regelmässig und zuverlässig an den Sitzungen teil. Sie wird als motiviert, kooperativ und zur Auseinandersetzung mit belastenden sowie deliktrelevanten Themen bereit beschrieben. Bislang wurden unter anderem Beziehungsgestaltung, abhängige und unreife Persönlichkeitsanteile, Sexualität sowie erste deliktorientierte Inhalte bearbeitet. Im Rahmen der Deliktarbeit erfolgten eine erste Rekonstruktion der damaligen Lebenssituation und die Auseinandersetzung mit Bedürfnissen nach Nähe und Zugehörigkeit sowie mit deliktfördernden kognitiven Verzerrungen.

Die Behandlungskontinuität war seit Eintritt in die JVA durch mehrere Wechsel der behandelnden Therapeutinnen beeinträchtigt. Nach den vorliegenden Angaben wird die Betroffene innerhalb relativ kurzer Zeit von insgesamt drei verschiedenen Therapeutinnen behandelt worden sein. Zwei dieser Wechsel stehen im Zusammenhang mit Schwangerschaft beziehungsweise Mutterschaftsurlaub und sind nicht auf Schwierigkeiten in der therapeutischen Zusammenarbeit oder eine mangelnde Therapiebereitschaft der Betroffenen zurückzuführen.

Trotz der grundsätzlich günstigen Behandlungsbereitschaft und der bereits aufgenommenen deliktorientierten Arbeit zeigte sich in der aktuellen Exploration, dass die Auseinandersetzung mit der eigenen Delinquenz noch wenig vertieft ist. Die Betroffene konnte weder ein differenziertes individuelles Deliktmodell noch persönliche Risikokonstellationen oder eine konkrete Rückfallprävention erläutern. Als wesentlichen bisherigen Lernschritt stellte sie vor allem die Fähigkeit heraus, eigene Grenzen wahrzunehmen und sich gegenüber sexuellen Erwartungen eines Partners abzugrenzen. Dieser Aspekt ist angesichts ihrer früheren Beziehungsdynamik bedeutsam, erfasst die eigene Deliktdynamik jedoch nur teilweise. Die spezifische deliktorientierte Behandlung erscheint daher trotz der bereits länger bestehenden psychotherapeutischen Anbindung noch in einem frühen Bearbeitungsstadium.

4. Deliktmechanismus

Die Sexualdelinquenz der Betroffenen lässt sich nicht auf eine einzelne Ursache zurückführen. Aus kriminologischer Sicht ist vielmehr von einem Zusammenwirken persönlichkeitsbezogener, beziehungsdynamischer, affektiver, kognitiver und sexueller Faktoren auszugehen.

Auf persönlicher Ebene waren insbesondere die bereits im psychiatrischen Gutachten beschriebenen abhängigen und unreifen Persönlichkeitsanteile bedeutsam. Die Betroffene zeigte erhebliche Verlustängste, eine geringe emotionale und lebenspraktische Autonomie sowie ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Nähe, Zugehörigkeit und Anerkennung. Ihre Orientierung an anderen Personen und die Schwierigkeit, eigene Bedürfnisse und Grenzen unabhängig von einer engen Bezugsperson aufrechtzuerhalten, traten besonders deutlich innerhalb der damaligen Ehe hervor.

Die Beziehung zum wesentlich älteren Ehemann war über längere Zeit durch ein ausgeprägtes Abhängigkeitsverhältnis, körperliche Gewalt und eine zunehmende sexuelle Entgrenzung gekennzeichnet. Nach Angaben der Betroffenen wurden zahlreiche sexuelle Kontakte und Praktiken von ihm initiiert beziehungsweise eingefordert. Beispielhaft berichtete sie über sexuelle Kontakte mit mehreren Männern, während ihr Ehemann anwesend gewesen sei, sowie über sexuelle Wünsche, die sie selbst als deutlich grenzüberschreitend erlebte. Parallel dazu nahm ihr Gebrauch von Schlafmitteln zu. Sie beschrieb einzelne Situationen, an die sie sich aufgrund der Medikamenteneinnahme nur noch eingeschränkt erinnern könne. Vor diesem Hintergrund erscheint nachvollziehbar, dass ihre Fähigkeit, eigene sexuelle Grenzen wahrzunehmen und gegenüber dem Ehemann konsequent aufrechtzuerhalten, erheblich beeinträchtigt war.

Diese Beziehungskonstellation stellte einen relevanten deliktbegünstigenden Rahmen dar, erklärt die Sexualdelinquenz jedoch nicht hinreichend. Dies zeigt sich bereits daran, dass die Betroffene

zwischen 2012 und 2013 unabhängig von der Anwesenheit ihres Ehemannes eine sexuelle Handlung an einem minderjährigen Jungen beging und diesen bis zum Samenerguss masturbierte. Auch bei den späteren Handlungen gegenüber der Stieftochter nahm sie nach den gerichtlichen Feststellungen nicht lediglich eine passive oder vom Ehemann bestimmte Rolle ein, sondern stand am Beginn der sexuellen Übergriffe und zeigte im weiteren Verlauf eigene Initiative.

Für die Deliktserie gegenüber der Stieftochter erscheint die besondere Beziehungsgestaltung von zentraler Bedeutung. Die Betroffene nahm gegenüber Jelena zunehmend keine klar abgegrenzte erwachsene beziehungsweise stiefmütterliche Position ein, sondern erlebte die Beziehung eher auf der Ebene einer engen Freundin. Der tatsächliche Alters-, Entwicklungs- und Verantwortungsunterschied verlor damit subjektiv an Bedeutung. Konkret zeigte sich diese Entgrenzung darin, dass es nicht bei emotionaler Nähe blieb, sondern wiederholt zu intimen Berührungen, zum Einsatz von Sexspielzeug, zu digitaler Penetration und zum gemeinsamen Umgang mit pornografischen Inhalten kam. Darüber hinaus beteiligte sich die Betroffene an sexuellen Situationen, in welche auch der damalige Ehemann einbezogen war.

In der aktuellen Exploration beschrieb die Betroffene die damalige Situation zusätzlich aus einer affektiven Perspektive. Bei sexuellen Handlungen mit Jelena habe sie teilweise ein Kissen zwischen sich und das Mädchen gelegt und sich gedanklich ihren Ehemann vorgestellt. Sie habe in dieser Phase nach «Liebe» und «Wärme» gesucht. Diese Angaben sind als heutige subjektive Erklärung bedeutsam. Sie lassen erkennen, dass emotionale Bedürftigkeit, das Erleben von Beziehungsmangel und die starke gedankliche Ausrichtung auf den Ehemann aus ihrer heutigen Sicht einen Anteil am Geschehen hatten. Gleichzeitig erklären sie weder die eigenständig begangenen sexuellen Handlungen noch hinreichend, weshalb die Grenzüberschreitungen gegenüber Jelena wiederholt über einen längeren Zeitraum fortgesetzt wurden.

Für die Aufrechterhaltung des Geschehens waren zudem kognitive Relativierungen bedeutsam. Die Betroffene hatte beispielsweise angegeben, Jelena habe an den sexuellen Handlungen Gefallen gefunden, verwies auf deren beginnende Pubertätsentwicklung und beschrieb Teile des Geschehens als gegenseitiges sexuelles Ausprobieren. Sie erklärte zudem, damals «nicht viel überlegt» zu haben. Durch solche Deutungen wurde die tatsächliche Alters-, Entwicklungs- und Verantwortungsasymmetrie subjektiv abgeschwächt. Die Betroffene konnte sich damit leichter auf eine vermeintlich wechselseitige Situation beziehen, anstatt ihre eigene Rolle als erwachsene und verantwortliche Person konsequent wahrzunehmen.

Die im psychiatrischen Gutachten beschriebenen unreifen und kindlich-naiven Persönlichkeitsanteile dürften diese Wahrnehmungsverschiebung zusätzlich begünstigt haben. Wenn sich die Betroffene selbst eher auf einer freundschaftlich-gleichrangigen Ebene mit der Stieftochter erlebte, wurde die notwendige Erwachsenen-Kind-Grenze weniger deutlich wahrgenommen. Die bestehende Unreife ist dabei nicht als Ursache oder Entschuldigung der Delinquenz zu verstehen, sondern als ein Faktor, der die Wahrnehmung und Aufrechterhaltung angemessener Rollen- und Generationengrenzen beeinträchtigte.

Neben den persönlichkeits- und beziehungsbezogenen Faktoren ist eine eigenständige sexuelle Komponente zu berücksichtigen. Im psychiatrischen Gutachten von 2020 wurde eine Pädophilie im Sinne einer nicht ausschliesslichen pädophilen Nebenströmung diagnostiziert. Der Gutachter stützte diese Einschätzung auf das Gesamtmuster der sexuellen Entwicklung und Delinquenz und hielt im Ergänzungsbericht ausdrücklich daran fest. Für den Deliktmechanismus ist dabei insbesondere bedeutsam, dass sexuelle Handlungen gegenüber Minderjährigen nicht ausschliesslich in einer vom Ehemann initiierten Konstellation stattfanden. Die frühere sexuelle Handlung an einem minderjährigen Jungen sowie die eigene Initiative gegenüber der Stieftochter sprechen dafür, dass neben der ehelichen Abhängigkeitsdynamik eigenständige sexuelle Tatanteile bestanden.

Der Deliktmechanismus lässt sich damit als wechselseitige Verstärkung mehrerer Faktoren verstehen: Eine ausgeprägte Bedürftigkeit nach Nähe, Sicherheit und Anerkennung traf auf geringe persönliche Autonomie und eine stark entgrenzte partnerschaftliche und sexuelle Lebenssituation. Gleichzeitig wurden gegenüber der Stieftochter Rollen- und Altersgrenzen zunehmend verwischt. Kognitive Relativierungen reduzierten die subjektiv wahrgenommene Problematik des Geschehens und erleichterten dessen Fortsetzung. Die nachgewiesenen eigenständigen Tatanteile zeigen schliesslich, dass die Delinquenz nicht auf die Einflussnahme des damaligen Ehemannes reduziert werden kann.

4.1. Empathie- und Introspektionsfähigkeit

In der aktuellen Exploration zeigte sich eine grundsätzlich vorhandene, jedoch noch wenig vertiefte deliktbezogene Empathie. Die Betroffene bezeichnete die möglichen Folgen der sexuellen Handlungen für die Opfer als «furchtbar» beziehungsweise «traumatisierend». Auf weiterführende Fragen vermochte sie jedoch kaum konkreter zu beschreiben, wie die betroffenen Minderjährigen das Geschehen erlebt haben könnten oder welche kurz- und längerfristigen Auswirkungen daraus resultieren können. Die Opferperspektive wird damit grundsätzlich anerkannt, bleibt inhaltlich bislang jedoch eher allgemein.

Bei der Thematisierung der Delikte reagierte die Betroffene wiederholt mit Weinen und wirkte deutlich emotional belastet. Diese Reaktion zeigt, dass die Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen sie affektiv erreicht. Daraus lässt sich jedoch nicht ohne Weiteres auf eine vertiefte Opferempathie schliessen; ebenso können Schuld- und Schamgefühle, eigene Belastung sowie die Konfrontation mit den Folgen des eigenen Handelns eine Rolle spielen.

Auch hinsichtlich der eigenen Tatanteile ist die Introspektionsfähigkeit noch begrenzt. Die Betroffene erklärt ihre damalige Delinquenz wesentlich mit der Abhängigkeit vom Ex-Ehemann, der Angst vor dem Alleinsein und dem Bedürfnis nach Nähe beziehungsweise danach, ihm zu gefallen. Diese Faktoren sind für einen Teil der Deliktdynamik nachvollziehbar, erklären jedoch weder die bereits zuvor unabhängig vom Ehemann begangene sexuelle Handlung noch ihre eigene Initiative gegenüber der Stieftochter ausreichend.

Eine weitere offene Frage betrifft die sexuelle Dimension der Delinquenz. Die Betroffene gibt an, sich sexuell nicht von Kindern angezogen zu fühlen, und erkennt sich in der früher gestellten Diagnose einer Pädophilie nicht wieder. Diese Selbsteinschätzung ist als solche festzuhalten. Gleichzeitig konnte sie bislang nicht schlüssig einordnen, welche eigene sexuelle Bedeutung die wiederholten Handlungen gegenüber Minderjährigen für sie hatten. Auch ihre Betonung, ein früheres Opfer sei 14 und nicht 11 bis 12 Jahre alt gewesen, wirkte im Gespräch teilweise relativierend. Eine bewusste Bagatellisierungsabsicht lässt sich daraus nicht ableiten; erkennbar bleibt jedoch, dass die Bedeutung der altersbezogenen Grenzüberschreitung nicht durchgehend differenziert erfasst wird.

Insgesamt verfügt die Betroffene über Ansätze zur Selbstreflexion und zeigt eine deutliche emotionale Beteiligung. Noch unzureichend entwickelt erscheint jedoch ein kohärentes Verständnis der eigenen, vom damaligen Partner unabhängigen Tatanteile sowie der emotionalen, kognitiven und sexuellen Prozesse, die das Deliktgeschehen ermöglicht und aufrechterhalten haben.

4.2. Beziehungs-, affektive und sexuelle Aspekte

Die Beziehungsgestaltung der Betroffenen war zur Tatzeit wesentlich durch Abhängigkeit, Verlustängste sowie ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Nähe, Zugehörigkeit und emotionaler Sicherheit geprägt. In engen Beziehungen orientierte sie sich stark an der jeweiligen Bezugsperson und hatte Mühe, eine eigenständige Position sowie persönliche und sexuelle Grenzen aufrechtzuerhalten.

Diese Dynamik zeigte sich besonders ausgeprägt in der Ehe mit dem deutlich älteren Partner. Die Betroffene beschreibt rückblickend eine erhebliche emotionale und praktische Abhängigkeit sowie eine starke Orientierung an dessen Erwartungen und sexuellen Vorstellungen. Der Wunsch, die Beziehung nicht zu verlieren und dem Partner zu gefallen, dürfte ihre Abgrenzungsfähigkeit zusätzlich beeinträchtigt haben.

Affektiv fällt ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Bestätigung und emotionaler Nähe auf. Bereits der frühere Gutachter beschrieb, dass die Betroffene Beachtung und Anerkennung in besonderem Masse über Beziehungen zu anderen suchte. Im Zusammenhang mit der Stieftochter kam hinzu, dass sie die Beziehung zunehmend weniger aus einer klaren erwachsenen beziehungsweise stiefmütterlichen Position heraus gestaltete. Die bereits beschriebene Verwischung der Rollen- und Generationengrenzen ist daher auch vor dem Hintergrund ihrer emotional unreifen Beziehungsgestaltung zu verstehen.

Die sexuelle Entwicklung der Betroffenen war insgesamt nicht ausschliesslich auf Minderjährige ausgerichtet. Vielmehr bestand über Jahre eine ausgeprägte Sexualität mit erwachsenen Partnern

und im Rahmen der Ehe eine erhebliche Ausweitung sexueller Praktiken und Konstellationen. Gleichzeitig liegen eigenständige sexuelle Handlungen gegenüber Minderjährigen vor, die sich nicht vollständig aus der partnerschaftlichen Abhängigkeit erklären lassen.

Der psychiatrische Gutachter diagnostizierte vor diesem Hintergrund eine Pädophilie im Sinne einer nicht ausschliesslichen pädophilen Nebenströmung. Für die vorliegende Deliktanalyse ist weniger die diagnostische Bezeichnung als solche entscheidend als der Umstand, dass neben der partnerschaftlichen Beeinflussung eine eigenständige sexuelle Komponente gegenüber Minderjährigen berücksichtigt werden muss.

Insgesamt zeigt sich eine enge Verbindung zwischen abhängiger Beziehungsgestaltung, ausgeprägter emotionaler Bedürftigkeit, unzureichend gewahrten Rollen- und Altersgrenzen sowie einer eigenständigen sexuellen Komponente. Diese Faktoren sind für das Verständnis der damaligen Delinquenz zentral, ohne dass einer von ihnen für sich allein das Geschehen ausreichend erklärt.

5. Standardisiertes Risk-Assessment

Auf die Anwendung eines sexualdeliktspezifischen Prognoseinstruments wurde verzichtet. Für weibliche Sexualstraftäterinnen stehen keine ausreichend validierten Verfahren zur Verfügung, die eine belastbare spezifische Vorhersage sexueller Rückfälle erlauben. Insbesondere können Instrumente, die anhand männlicher Sexualstraftäter entwickelt und normiert wurden, nicht ohne Weiteres auf Frauen übertragen werden.

Die prognostische Einschätzung erfolgt daher individualisiert und klinisch-kriminologisch. Zur strukturierten Erfassung der relevanten Risiko- und Verlaufsfaktoren wurden die allgemeinen Kriterien des Basler Kriterienkatalogs zur Beurteilung der Legalprognose («Dittmann-Liste») [i / ii] herangezogen.

Belastend sind insbesondere die wiederholte Sexualdelinquenz gegenüber Minderjährigen, die über einen längeren Zeitraum fortgesetzten Handlungen gegenüber der Stieftochter sowie das Vorliegen eigenständiger Tatanteile. Hinzu kommen die abhängigen und unreifen Persönlichkeitsanteile und die bislang noch begrenzte Integration der eigenen emotionalen, kognitiven und sexuellen Tatfaktoren in ein nachvollziehbares individuelles Deliktmodell.

Günstig zu berücksichtigen sind demgegenüber das Fehlen einer breiteren kriminellen Entwicklung, die grundsätzliche Therapie- und Kooperationsbereitschaft, der regelkonforme Vollzugsverlauf sowie Hinweise auf eine zwischenzeitlich verbesserte Selbstständigkeit und Abgrenzungsfähigkeit. Auch die berufliche Stabilisierung in den Jahren vor dem Strafantritt ist positiv zu gewichten.

Insgesamt ergibt sich kein einheitlich belastetes Prognosebild. Mehrere relevante Risikofaktoren bestehen fort beziehungsweise sind therapeutisch noch nicht ausreichend bearbeitet; ihnen stehen jedoch substanzielle persönliche, soziale und berufliche Ressourcen gegenüber. Die daraus resultierende Gesamtbeurteilung erfolgt unter Einbezug der nachfolgend dargestellten Schutzfaktoren.

5.1. Schutzfaktoren

Ergänzend wurden die protektiven Faktoren anhand des SAPROF strukturiert erfasst. Das Instrument dient im vorliegenden Fall der systematischen Einordnung vorhandener und entwicklungsfähiger Schutzfaktoren; eine quantitative Aussage zum sexuellen Rückfallrisiko wird daraus nicht abgeleitet.

Als bedeutsame Ressourcen zeigen sich insbesondere die berufliche Entwicklung und die zunehmende Selbstständigkeit der Betroffenen. Nach der Untersuchungshaft absolvierte sie eine einjährige Ausbildung zur Pflegeassistentin SRK und arbeitete seit 2021 in Pflegeheimen mit älteren Menschen. Auch nach dem Strafvollzug beabsichtigt sie, wieder im Pflegebereich tätig zu sein. Diese berufliche Perspektive ist bereits ausserhalb des Vollzugs erprobt und daher prognostisch besonders relevant. Im aktuellen Vollzug zeigt sie zudem ein zuverlässiges und regelkonformes Arbeitsverhalten.

Günstig zu berücksichtigen sind ferner die bestehende soziale Einbindung, die mehrjährige Partnerschaft, die Therapiebereitschaft sowie die professionelle Begleitung im Vollzug. Die aktuelle Partnerschaft weist nach den Angaben der Betroffenen eine deutlich stabilere und weniger dominante

Dynamik auf als die frühere Ehe. Aufgrund der bekannten abhängigen Beziehungsmuster ist ihre protektive Bedeutung dennoch nicht allein aus ihrem Bestehen abzuleiten, sondern insbesondere daran zu messen, inwieweit die Betroffene innerhalb der Beziehung dauerhaft eine eigenständige Position und persönliche Grenzen aufrechterhalten kann.

Noch nicht ausreichend gefestigt erscheinen insbesondere die deliktbezogene Selbstreflexion, die konkrete Rückfallprävention sowie die Fähigkeit, eigene Risikosituationen frühzeitig zu erkennen. Insgesamt bestehen jedoch mehrere relevante und teilweise bereits über längere Zeit ausserhalb des Vollzugs erprobte Schutzfaktoren.

6. Risikobeurteilung und Ressourcen

Unter Gesamtwürdigung der Deliktvorgeschichte, der bisherigen Entwicklung, der aktuellen Exploration sowie der strukturierten Erfassung von Risiko- und Schutzfaktoren ergibt sich ein differenziertes prognostisches Bild. Eine belastbare quantitative Bestimmung des sexuellen Rückfallrisikos ist aufgrund der fehlenden spezifisch validierten Prognoseverfahren für weibliche Sexualstraftäterinnen nicht möglich. In der klinisch-kriminologischen Gesamtbeurteilung erscheint das einschlägige Rückfallrisiko gegenwärtig qualitativ im niedrigen bis moderaten Bereich.

Gegenüber der psychiatrischen Begutachtung von 2020 sind mehrere günstige Entwicklungen festzustellen. Während der mehrjährigen Zeit zwischen den Anlassdelikten und dem Strafantritt ist keine erneute einschlägige Delinquenz bekannt geworden. Die Betroffene löste sich aus der früheren Ehe, entwickelte zunehmend eigenständige Alltagskompetenzen, absolvierte eine berufliche Ausbildung und war über mehrere Jahre im Pflegebereich erwerbstätig. Auch im Strafvollzug zeigt sie ein stabiles, regelkonformes und arbeitsbezogen zuverlässiges Verhalten. Hinzu kommen eine mehrjährige Partnerschaft sowie Hinweise darauf, dass sie heute eigene Grenzen besser wahrnehmen und gegenüber unerwünschten sexuellen Forderungen vertreten kann.

Diese Entwicklung ist prognostisch bedeutsam, vermag die weiterhin bestehenden dynamischen Risikobereiche jedoch nicht aufzuheben. Im Vordergrund steht die bislang noch unvollständige Auseinandersetzung mit der eigenen Deliktdynamik. Die Betroffene versteht ihre damalige Delinquenz weiterhin wesentlich aus der Abhängigkeit vom Ex-Ehemann und ihrer damaligen Schwierigkeit heraus, sich abzugrenzen. Damit erfasst sie einen wichtigen Teil des Geschehens, kann jedoch ihre eigenständig begangenen Tatanteile sowie deren emotionale und sexuelle Bedeutung bislang nicht schlüssig erklären.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert weiterhin die sexuelle Komponente. Die im psychiatrischen Gutachten diagnostizierte nicht ausschliessliche pädophile Nebenströmung wird von der Betroffenen heute nicht als mit ihrem eigenen Erleben vereinbar wahrgenommen. Für die Prognose ist dabei nicht entscheidend, ob sie die diagnostische Bezeichnung übernimmt. Wesentlich ist vielmehr, dass die Bedingungen, unter denen es zu einer eigenständigen sexuellen Ansprechbarkeit und zu wiederholten Grenzüberschreitungen gegenüber Minderjährigen kommen konnte, ausreichend verstanden und in ein belastbares persönliches Risikomodell integriert werden.

Auch im Bereich der Beziehungsgestaltung bleibt eine gewisse Vulnerabilität bestehen. Die nach der Trennung erreichte Selbstständigkeit und die nach eigenen Angaben deutlich günstigere Dynamik der heutigen Partnerschaft sind positiv zu werten. Gleichzeitig zeigen sowohl die biografische Entwicklung als auch aktuelle Beobachtungen im Vollzug weiterhin eine ausgeprägte Orientierung an anderen Personen. Prognostisch relevant ist deshalb, ob es der Betroffenen gelingt, ihre Autonomie und Abgrenzungsfähigkeit auch unter emotionalem Druck, in engen Beziehungen und ausserhalb strukturierter Rahmenbedingungen dauerhaft aufrechtzuerhalten.

Die vorhandenen Ressourcen sind insgesamt substanziell und teilweise bereits über mehrere Jahre ausserhalb des Vollzugs erprobt. Sie begründen eine günstigere Ausgangslage als zum Zeitpunkt der früheren Begutachtung. Das verbleibende Rückfallrisiko ist jedoch wesentlich davon abhängig, inwieweit die noch offenen deliktbezogenen Themen im weiteren Therapieverlauf bearbeitet werden. Von zentraler Bedeutung sind dabei ein nachvollziehbares individuelles Deliktmodell, die Klärung der eigenen sexuellen und affektiven Tatanteile sowie eine konkrete Rückfallprävention mit persönlichen Risikosituationen, Frühwarnzeichen und geeigneten Bewältigungsstrategien.

7. Einschätzung des Fluchtrisikos

Das Fluchtrisiko ist insgesamt als gering einzuschätzen. Die Betroffene verfügt über eine stabile soziale und berufliche Verankerung in der Schweiz. Sie steht in regelmässigem Kontakt mit ihrem Partner, ihren Kindern und weiteren Bezugspersonen und verfügt über eine konkrete berufliche Perspektive für die Zeit nach dem Strafvollzug.

Auch der bisherige Vollzugsverlauf ergibt keine Hinweise auf eine erhöhte Fluchtgefährdung. Die Betroffene verhält sich regelkonform, arbeitet zuverlässig und weist keine Disziplinarsanktionen auf. Hinweise auf konkrete Fluchtabsichten oder auf eine fehlende Bindung an die Schweiz ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen und der Exploration nicht.

Unter Berücksichtigung der bestehenden sozialen Bindungen, der beruflichen Perspektive und des bisherigen Vollzugsverhaltens ist das Fluchtrisiko derzeit als gering zu beurteilen.

8. Schlussfolgerungen und Interventionsbedarf

Die Betroffene hat seit der früheren Begutachtung in mehreren Lebensbereichen eine erkennbare Entwicklung vollzogen. Sie verfügt heute über mehr Selbstständigkeit, eine konkrete berufliche Perspektive, stabile soziale Bezüge und zeigt im Vollzug ein regelkonformes und zuverlässiges Verhalten. Auch hinsichtlich der Wahrnehmung und Vertretung eigener Grenzen bestehen Hinweise auf Fortschritte.

Für die weitere Legalprognose ist jedoch entscheidend, dass die deliktbezogene Aufarbeitung deutlich vertieft wird. Die bisherige Erklärung der Delinquenz über die damalige Abhängigkeit vom Ex-Ehemann erfasst einen wesentlichen Teil der Beziehungskonstellation, bleibt aber unvollständig, solange die eigenständigen Tatanteile und deren emotionale, kognitive und sexuelle Bedeutung nicht ausreichend verstanden sind.

Vorrangig erscheint daher die Entwicklung eines tragfähigen individuellen Deliktmodells. Dieses sollte nicht nur äussere Einflussfaktoren, sondern auch eigene Bedürfnisse, Wahrnehmungen, Rechtfertigungen, Beziehungsmuster und sexuelle Anteile einbeziehen. Die Betroffene sollte nachvollziehbar benennen können, unter welchen inneren und äusseren Bedingungen sich die damaligen Grenzüberschreitungen entwickeln und wiederholen konnten.

Darauf aufbauend ist eine konkrete Rückfallprävention zu erarbeiten. Hierzu gehören individuell relevante Risikosituationen, persönliche Frühwarnzeichen sowie konkrete und im Alltag umsetzbare Handlungsstrategien. Besondere Aufmerksamkeit sollte weiterhin der Fähigkeit zukommen, in engen Beziehungen eine eigenständige Position aufrechtzuerhalten, persönliche und sexuelle Grenzen frühzeitig wahrzunehmen und alters- beziehungsweise rollenbezogene Grenzen konsequent zu wahren.

Die sexuelle Dimension der Delinquenz bedarf ebenfalls einer weiteren Klärung. Entscheidend ist dabei weniger die formale Übernahme einer früheren diagnostischen Bezeichnung als ein realistisches Verständnis der eigenen sexuellen Tatanteile und der Bedingungen, unter denen diese deliktrelevant werden können. Ebenso sollte die Opferperspektive weiter vertieft werden, damit die Betroffene die Bedeutung und möglichen Folgen sexueller Grenzüberschreitungen nicht nur allgemein, sondern auch bezogen auf das konkrete Tatgeschehen erfassen kann.

Angesichts der bislang wiederholten Wechsel der behandelnden Therapeutinnen erscheint zudem eine möglichst kontinuierliche Weiterführung der deliktorientierten Behandlung sinnvoll. Die bereits begonnenen therapeutischen Arbeiten sollten inhaltlich gebündelt und systematisch weitergeführt werden, damit die bislang noch wenig gefestigten deliktpräventiven Kompetenzen vertieft werden können.

Insgesamt bestehen günstige Entwicklungsmöglichkeiten und mehrere belastbare Ressourcen. Eine weitere Risikoreduktion setzt jedoch voraus, dass die noch offenen deliktbezogenen Fragestellungen im weiteren therapeutischen Verlauf konsequent, ausreichend spezifisch und über längere Zeit bearbeitet werden.

.

Tanja Gysi, Psychologin FSP
Fachpsychologin für
Rechtspsychologie und
Psychotherapie

---

[i] Hachtel, H., Vogel, T., & Graf, M. (2019). Überarbeitung des Basler Kriterienkatalogs zur Beurteilung der Legalprognose („Dittmann-Liste“). *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 13*, 73–80.

[ii] Dittmann, V. (2000). Was kann die Kriminalprognose heute leisten? In S. Bauhofer, P.-H. Bolle & V. Dittmann (Hrsg.), *«Gemeingefährliche» Straftäter / Délinquants «dangereux»* (Reihe Kriminologie, Bd. 18, S. 67–95). Chur/Zürich: Rüegger.

[iii] de Vogel, V., de Ruiter, C., Bouman, Y., & de Vries Robbé, M. (2010). *SAPROF: Structured Assessment of PROtective Factors for violence risk. Leitlinien für die Erfassung von protektiven Faktoren bei einem Risiko für gewalttätiges Verhalten*. Forum Educatief.